

Satzung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktsatzung) für die Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) ,in der jeweils geltenden Fassung, und im Bewusstsein der jahrhundertelangen Tradition des in Weimar stattfindenden Zwiebelmarktes hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Satzung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktsatzung) für die Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 Zwiebelmarktzeit

Der Zwiebelmarkt findet jährlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, jeweils an dem Freitag beginnend, an welchen sich das zweite zusammenhängende Wochenende im Oktober anschließt.

§ 2 Zwiebelmarktgebiet

1. Der Zwiebelmarkt wird im Gebiet entsprechend Anlage 1 (Zwiebelmarktgebiet) durchgeführt. Die Anlage ist mit den dortigen Festsetzungen Bestandteil der Satzung.
2. Bei temporären örtlichen Einschränkungen (beispielsweise Baumaßnahmen) sind Abweichungen nach Beschluss durch die große Zwiebelmarktkommission möglich.

§ 3 Traditionelle Grundlagen

1. Der Stadt Heldringen (Thüringen) und der Heldringer Interessengemeinschaft Zwiebelzopf wird das Recht eingeräumt, gemeinsam bis zu 150 Heldringer Zwiebelbauern für Verkaufsstände mit dem Sortiment Zwiebelzöpfe, Blumengestecke, Trockenblumen und Gemüse aus eigenem Anbau zu benennen und vorrangig in der Schillerstraße zu platzieren.
2. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt für den jeweils folgenden Zwiebelmarkt durch Benennung der Händler einschließlich des geplanten Sortimentes bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres gegenüber der Stadt Weimar. Wenn der Zwiebelbauer einen entsprechenden eigenen Gewerbebetrieb seit mindestens einem Jahr zum Stichtag des Bewerbungsschlusses unterhält, soll dies bei der Benennung mit Nachweis angegeben werden. Im Übrigen wird auf § 5 verwiesen.

§ 4 Durchführung des Zwiebelmarktes

1. Die Durchführung des Zwiebelmarktes ist eine der gesamten Stadt obliegende Aufgabe und wird nach Maßgabe dieser Satzung als laufende Angelegenheit durchgeführt. Hierfür werden für die Teilnahme am Zwiebelmarkt privatrechtliche Standgelder und Pauschalen

berechnet. Diese richten sich nach der „Privatrechtlichen Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt“ in der jeweiligen Fassung.

2. Es werden jeweils eine große und eine kleine Zwiebelmarktkommission gebildet, die für die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig sind.

3. Die große Zwiebelmarktkommission besteht aus dem für das Marktwesen zuständigen Beigeordneten, Amts- und Abteilungsleiter sowie dem Leiter des Sachgebietes Märkte, dem Leiter der Berufsfeuerwehr Weimar, dem Stadtkulturdirektor, dem Citymanager und dem Geschäftsführer der weimar GmbH.

Dem Beigeordneten obliegt die Einberufung, er führt auch den Vorsitz. Er wird durch den für das Marktwesen zuständigen Amtsleiter vertreten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertretungsregeln.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Die kleine Zwiebelmarktkommission besteht aus dem für das Marktwesen zuständigen Amts- und Abteilungsleiter sowie dem Leiter des Sachgebietes Märkte. Der Innenstadtverein erhält das Recht, den Citymanager oder eines seiner Mitglieder als stimmberechtigtes Mitglied in die kleine Zwiebelmarktkommission zu entsenden. Dem Amtsleiter obliegt die Einberufung, er führt auch den Vorsitz. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertretungsregeln.

Die Einberufung kann auch kurzfristig und formlos unter Benennung des Themas erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Die Rechte des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 5 Allgemeine Regelungen für Bewerbungen

1. Bewerbungen für eine Teilnahme am folgenden Zwiebelmarkt sind schriftlich bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung Weimar zu stellen; entscheidend ist der Posteingang. Dies gilt für alle Bewerbungen einschließlich der Bühnenbetreiber mit Ausnahme der Künstler. Künstlerbewerbungen sind ganzjährig an die Stadtverwaltung Weimar, dort die Kulturdirektion, zulässig.

In der Bewerbung sind die Art des Standes und das Sortiment, bei Bühnenbetreibern die Bühne, das anvisierte Programm sowie geplante Werbe- und Sponsorenpartner anzugeben. Es sind Angaben zu treffen über den Bedarf von Strom, Wasserversorgung und die Größe (Nettogröße und Bruttogröße, d. h. inklusiv aller Nebenflächen, Dachüberstand etc.). Rückportos für Standardbriefe klein und groß in Briefmarken sind beizulegen. In der Bewerbung sind die vergaberelevanten Umstände darzulegen; ein Foto, das die anvisierte Gestaltung wiedergibt, ist wünschenswert.

Mehrfachbewerbungen sind zulässig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft.

2. Bewerbungen, die sich auf mehr als ein Jahr beziehen und bis zum Bewerbungsfristende eingegangen sind, werden nur für den kommenden Zwiebelmarkt berücksichtigt und sind im Übrigen unzulässig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft.

3. Bewerbungen von Bewerbern, gegen die die Stadt Weimar zum Stichtag des Bewerbungsschlusses noch fällige Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat, werden nicht berücksichtigt.

4. Eine Zulassung am Zwiebelmarkt begründet ein persönliches Recht des Bewerbers zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechts an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft. Die Zulassung kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen. Nach erfolgter öffentlich-rechtlicher Zulassung des Bewerbers wird das Benutzungsverhältnis sodann privatrechtlich durch Abschluss von privatrechtlichen Verträgen ausgestaltet.

5. Derselbe Bewerber im Sinne dieser Satzung liegt auch dann vor, wenn er in unterschiedlichen rechtlichen Formen als rechtlich eigenständige Person am Rechtsverkehr teilnimmt, sofern er zumindest über gesellschaftsrechtliche Mehrheiten an diesen verfügt. Um denselben Bewerber handelt es sich auch, wenn der Bewerber lediglich seine Rechtsform geändert hat und die Mehrheitsverhältnisse unverändert sind.

6. Ausnahmen von vorgenannten Absätzen werden durch die kleine Zwiebelmarktkommission, insbesondere bei Härtefällen, entschieden.

§ 6 Bewerbungspflicht von Außen- und Terrassenbewirtschaftungen, Untersagung von Fenster- und Schalerverkauf

1. Erteilte Sondernutzungserlaubnisse im Zwiebelmarktgebiet gleich welcher Art gelten nicht ab 14:00 Uhr des Donnerstages, der dem Zwiebelmarktbeginn vorangeht, bis 24:00 Uhr des Sonntages, an dem der Zwiebelmarkt endet.

Soweit Sondernutzungen, wie insbesondere Außen- und Terrassenbewirtschaftungen, auch während des Zwiebelmarktes stattfinden sollen, ist eine diesbezügliche Bewerbung für eine Teilnahme zum Zwiebelmarkt erforderlich. Ein Anspruch auf Teilnahme am Zwiebelmarkt besteht nicht. Die Teilnahme über eine Außen- und Terrassenbewirtschaftung steht einer Bewerbung im Übrigen nicht entgegen.

2. Der Verkauf oder Ausschank alkoholischer Getränke in Form von Fenster- und Schalerverkauf ist im Zwiebelmarktgebiet untersagt.

§ 7 Allgemeine Regelungen für die Teilnahme

1. Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten folgende allgemeinen Regelungen für die Teilnahme.

2. Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme einschließlich der Außen- und Terrassenbewirtschaftungen entscheidet die große Zwiebelmarktkommission bis zum 30.06. eines jeden Jahres mittels Beschluss.

Dabei ist dem Charakter des Zwiebelmarktes als Volksfest mit eigener Identität Rechnung zu tragen. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis der Teilnehmer im Rahmen der Kennzeichnungen der Anlage 1 sicher zu stellen.

3. Für folgende Kategorien werden Obergrenzen und Maßgaben festgelegt:

a) 22 Bierstände, an denen neben Bier lediglich noch der Ausschank und Verkauf von Glühwein, Branntwein und alkoholfreien Getränken zulässig sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,

b) 31 Wein- oder sonstige Getränkestände, bei denen weder Bier noch Glühwein ausgeschenkt oder verkauft werden dürfen,

c) 65 Imbissstände, bei denen weder Ausschank noch Verkauf von alkoholischen Getränken zulässig sind.

d) Die Standflächen ergeben sich aus den Festsetzungen der Anlage 1.

e) Über Ausnahmen zu b) bis d) entscheidet die große Zwiebelmarktkommission.

4. Eine Teilnahme ein und desselben Bewerbers ist nur einmal in einer und ein weiteres Mal in einer weiteren der unter a) bis c) genannten Kategorien möglich, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

5. Bei der Entscheidung über die Zulassung wird auch das Sortiment abschließend festgelegt.

6. Soweit mehr Bewerbungen eingehen, als Standplätze zu vergeben sind, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:

a) Zuverlässigkeit des Bewerbers,

b) Erfahrung des Bewerbers,

c) Attraktivität des Bewerberangebots bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes,

d) Warenangebot oder künstlerisches Programm,

e) regionale Ansässigkeit des Bewerbers,

f) Neubewerbungen (Bewerber, die in den letzten drei Jahren in Folge nicht am Zwiebelmarkt teilnahmen) erhalten im nichtkulturellen Bereich bei gleichwertiger Bewerbung den Vorzug, jedoch nur bis zu 5 % jeweils bezogen auf die entsprechenden Kategorien.

7. Die Vergabe erfolgt unter der Bedingung, dass die Standgelder gemäß geltender Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt bis zum 15.08. des jeweiligen Jahres entrichtet werden. Der Eingang bei der Stadt Weimar ist entscheidend.

8. Soweit die Bedingung nach Absatz 7 nicht eintritt, verliert der Bewerber grundsätzlich sein Recht auf Teilnahme am Zwiebelmarkt. In diesem Fall entscheidet die kleine Zwiebelmarktkommission über das weitere Verfahren einschließlich einer anderweitigen Vergabe.

§ 8 Spezielle Regelungen für die Teilnahme von Bierstandbetreibern

1. Zur Sicherstellung eines ausgewogenen und hochwertigen Bühnenprogramms erhält jeder Betreiber der in der Anlage 1 ausgewiesenen Bühnenstandorte (die Bühnenflächen ergeben sich aus den Festsetzungen der Anlage 1) einen Bierstand. An diesem Bierstand ist auch Weinausschank und -verkauf einschließlich Sekt zulässig. Untervermietung ist möglich. Diese ist der Stadtverwaltung Weimar bis zum 15.09. schriftlich anzuzeigen.

Die Betreiber der Bühnenstandorte am Schlossvorplatz und am Theaterplatz haben das Recht, an zwei weiteren Bierständen die Biermarke zu bestimmen; alle anderen Betreiber der Bühnenstandorte das Recht, an einem weiteren Bierstand die Biermarke zu bestimmen. Diese Rechte beziehen sich nur auf Stände am jeweiligen Platz/Straße, wie sie entsprechend Anlage 1 als Zone 1 ausgewiesen werden. Die Ausübung dieser Rechte ist der Stadtverwaltung Weimar unverzüglich, spätestens bis zum 15.06. unter Mitteilung der Biermarke schriftlich anzuzeigen.

2. Als Betreiber eines Bühnenstandortes im Sinne des Absatzes 1 gilt nur, wer zum Zwiebelmarkt insgesamt mindestens 20 Stunden Spielzeit für Live-Veranstaltungsprogramme auf der Bühne auf eigene Kosten übernimmt.

3. In Fortführung der bisherigen Tradition erhält das „Ehringsdorfer Fass“ auf dem Marktplatz traditionell einen Standplatz.

4. Der Zwiebelmarkt der Stadt Weimar soll gemeinnützige Zwecke unterstützen.

Aus diesem Grund werden

a) ein Bierstand am Goetheplatz dem Ausrichter des Weimarer Stadtlaufes

b) je ein Bierstand

aa) am Schlossvorplatz,

bb) am Rollplatz vor dem Riesenrad,

cc) in der Puschkinstraße gegenüber dem Parkeingang und

dd) am Graben gegenüber der Sparkasse

Betreibern zugewiesen, die gemeinnützige Zwecke für die Stadt Weimar verfolgen. Untervermietung ist möglich. Diese ist der Stadtverwaltung Weimar bis zum 15.09. schriftlich anzuzeigen.

5. Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes 4 liegen vor, wenn der Bewerber seine Niederlassung/Wohnsitz zum Bewerbungsschluss seit einem Jahr im Gebiet der Stadt Weimar hat und eine steuerliche Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit einreicht.

6. Die Zuweisung des Bewerbers auf einen konkreten Standplatz nach Absatz 4 erfolgt durch Verlosung; sollten mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze vorhanden sind, erfolgt ebenfalls eine Verlosung.

7. Alle übrigen Bierstände werden versteigert. Es werden jedoch nur Bewerber zugelassen, die seit mindestens einem Jahr in Weimar zum Stichtag des Bewerbungsschlusses eine zugelassene Gaststätte im Sinne einer hauptgewerblichen Schank- und Speisewirtschaft betreiben, Basis sind dabei die zur Betriebsart bzw. -tätigkeit in der Gewerbeanzeige

vorgenommenen Angaben bzw. seit mindestens einem Jahr zum Stichtag des Bewerbungsschlusses Inhaber einer Reisegewerbekarte zur Ausübung des Gaststättengewerbes mit Hauptniederlassung in Weimar als alleiniges Gewerbe (keine Misch- oder Nebenbetriebe) sind und in Weimar ihren steuerlichen Sitz haben.

8. Der Ersteigerer erhält das Recht, unmittelbar nach Ersteigerung zu erklären, ob er den Bierstand für ein, zwei oder drei Jahre in unmittelbarer Folge betreiben will. Seine Erklärung ist bindend.

9. Verlosung und Versteigerung finden öffentlich in der Zeit zwischen dem 15.06. und dem 30.06. eines jeden Jahres statt und sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Eine zusätzliche Einladung der Bewerber erfolgt nicht. Verlosung und Versteigerung sollen am gleichen Tag stattfinden.

10. Über Ausnahmefälle der Absätze 1 bis 9 entscheidet die große Zwiebelmarktkommission.

§ 9 Spezielle Regelung für die Vergabe des Riesenrades

1. Im Zwiebelmarktgebiet wird gemäß Anlage 1 ein Riesenrad aufgestellt.

2. Soweit mehrere Bewerbungen vorliegen, findet eine Vergabeentscheidung statt.

3. Für die Vergabe werden folgende Kriterien angewendet:

- a) geringer Platzbedarf des Riesenrades einschließlich Nebenflächen,
- b) hohe Höhe des Riesenrades,
- c) große Anzahl der Gondeln,
- e) Attraktivität des Erscheinungsbildes des Riesenrades,
- d) soziale Preisgestaltung des Bewerbers zum Zwiebelmarkt,
- f) persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers.

4. Die Vergabe erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

5. Über die Vergabe entscheidet die große Zwiebelmarktkommission bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Vergabe stattfindet. Die große Zwiebelmarktkommission kann abweichend von Absatz 4 einen kürzeren Zeitraum festlegen.

6. Erfüllen mehrere Bewerber die Vergabekriterien in der Weise, dass die Anwendung zu einem Punktegleichstand führt, entscheidet das Los. Die Vergabe erfolgt in diesem Fall für ein Jahr.

§ 10 Historischer Markt

1. Im Zwiebelmarktgebiet wird gemäß Anlage 1 ein Historischer Markt integriert. Rechte Dritter bleiben unberührt.

2. Soweit mehrere Bewerbungen vorliegen, erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien:

- a) Attraktivität des Bühnenprogramms,
- b) Darstellung von vorführenden Handwerk,
- c) äußeres Erscheinungsbild des Historischen Marktes insgesamt,
- d) Gestaltung der einzelnen Stände,
- e) Volksfesterfahrung und Referenzen,
- f) Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

3. Über die Vergabe entscheidet die große Zwiebelmarktkommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

4. Bis zum 15.08. ist der Stadt Weimar eine Übersicht über alle Teilnehmer mit Verantwortlichen einschließlich der Angabe der Sortimente und Programme schriftlich zu übergeben.

§ 11 Weimarer Stadtlauf

1. Während des Zwiebelmarktes wird traditionell am Samstag der Weimarer Stadtlauf ausgetragen.

2. Die Strecke des Stadtlaufes wird auf Vorschlag des Ausrichters durch die um den für die Sportverwaltung zuständigen Abteilungsleiter erweiterte kleine Zwiebelmarktkommission festgelegt.

§ 12 Straßenkünstler

1. Straßenkünstler können sich bei der Stadt Weimar, dort der Kulturdirektion, ohne Fristen zur Teilnahme am Zwiebelmarkt bewerben.

2. Straßenkünstler sind Künstler, die im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst den Zwiebelmarkt ohne Anspruch auf einen festen Standplatz bereichern wollen.

3. Verkaufstätigkeiten von Straßenkünstlern sind nur zulässig, wenn entweder

a) vor Ort geschaffene Kunstwerke verkauft werden, wie insbesondere vor Ort geschaffene Portraits, oder

b) vorproduzierte Gegenstände, die die dargestellte Kunst reproduzierbar machen, wie insbesondere bei Musikern Medienerzeugnisse, verkauft werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 4 ein anderes als das zugelassene Sortiment ausstellt,
2. entgegen § 8 Absatz 1 die Untervermietung eines Bierstandes nicht fristgerecht anzeigt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 die Mitteilung der Biermarke nicht fristgerecht anzeigt,

4. entgegen § 8 Absatz 4 die Untervermietung eines Bierstandes nicht fristgerecht anzeigt,
5. entgegen § 10 Absatz 4 die Übersicht nicht fristgerecht übergibt,
6. entgegen § 12 nicht zugelassene Verkaufstätigkeiten ausübt,
7. an Ständen, die keine Bühne sind, Musik spielt,
8. entgegen § 5 Absatz 4 das wirtschaftliche Risiko eines Standplatzes an einen Dritten überträgt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Übergangsregelung und Gleichstellungsbestimmung

1. Für das Jahr 2013 gilt abweichend von §§ 3 und 5:
Fristende für Bewerbungen aller Teilnehmer mit Ausnahme von Künstlern ist der 31.05.2013.
2. Bezeichnungen nach dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.03.2013 vorstehende Satzung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktsatzung) für die Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26.03.2013 (Az.: 240.5-1406-001/12-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktsatzung) für die Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktsatzung) für die Stadt Weimar nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 05.04.2013

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 07/13, vom 13.04.2013, S. 6537